

HANDBUCH

2014 Vers 1.0

Das Handbuch dient dem Zweck, interne Bestimmungen des Österreichischen Wasserski- und Wakeboard-Verbandes (ÖWWV) seinen Mitgliedern zu erklären.

Diese Bestimmungen wurden vom Präsidium des ÖWWV zum Wohl des Verbandes und seiner Mitglieder entwickelt. Ausnahmen zum Wohl des Verbandes können vom Präsidium gemacht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf in diesem Dokument erläuterte Subventionsmaßnahmen.

Änderungen vorbehalten.



Präsident | President: Christian Antos

Verbandsanschrift | Administration Office:

Schottenring 17/3/6 | A-1010 Wien | Austria

Tel: +43(0)664 926 46 89

praesident@oewww.at | office@oewww.at | www.oewww.at

ZVR: 001514624

Bankverbindung: BAWAG | BLZ 14000 | Konto-Nr.: 17910050540

BIC: BAWAATWWW | IBAN: AT831400017910050540

Mitglied | Member: International Waterski & Wakeboard Federation (IWWF)

Inhaltsverzeichnis

Abrechnungsrichtlinien	3
Auslandstraining.....	6
BSO- und Sportministerium- Branding.....	6
Disziplin	6
Doping (bzw. Anti-Doping)	7
Instruktoren- und Trainer-Ausbildung	8
Kader	8
Kampfrichter.....	9
Nachwuchsförderung.....	12
Qualifikations-Wettkämpfe.....	12
Sport im Heer	12
Sportmedizinische Untersuchungen	13
Sportplan	14
Titelwettkämpfe.....	14
Trainingskurse (Lehrgänge).....	14
Übernahme von verauslagten Kosten (Erstattungsansuchen)	15
Versicherungen	16
Wettkampfaustragung	17

Abrechnungsrichtlinien

Die Abrechnungsrichtlinien des ÖWWV entsprechen den Abrechnungsrichtlinien für Bundes sportfördermittel gemäß den Vorgaben durch den Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF), einzusehen unter <http://www.bsff.or.at/abrechnungsrichtlinien>. Diese Richtlinien sind mit höchster Sorgfalt von uns einzuhalten, andernfalls erfolgt eine Rückforderung der finanziellen Mittel seitens des BSFF, d.h.:

Sonst gibt's kein Geld!!!!!!

Eine Abrechnung muss **4 Wochen nach der „Maßnahme“** unter Beibringung folgender Unterlagen eingereicht werden:

- AUSSCHREIBUNG bzw. EINLADUNG des Veranstalters (dabei hilft das Finanzreferat gerne)
- RECHNUNG von FLUGREISEN lautend auf ÖWWV im Original und BORDKARTEN der Flüge oder BAHNKARTE oder Angaben zur Entfernung für die KM-GELD Abrechnung
- HOTELRECHNUNG lautend auf ÖWWV im Original (falls Unterkunft in Anspruch genommen)
- BANKAUSZÜGE in KOPIE auf welchen die entsprechenden Überweisungen ersichtlich sind oder ORIGINAL Durchführungsbestätigungen der Bank mit Stempel und Unterschrift
- bei Bezahlung mittels Kreditkarte: die KREDITKARTENRECHNUNG (Monatsabrechnung) im Original und jenen BANKAUSZUG in KOPIE, der den betreffenden Einzug des Kreditkarteninstitutes ausweist
- TEILNEHMERINNENLISTE mit allen Beteiligten (TrainerInnen, SportlerInnen, BetreuerInnen, etc.), für welche Kosten abgerechnet werden sollen, in 2-facher Ausfertigung mit Namen, Wohnort (nicht die Postleitzahl) und Unterschrift auszufüllen (gültig ist ausschließlich das Formular aus dem Jahr 2007!).
- AUFSTELLUNG aller Beträge zur Erläuterung (kann handschriftlich erfolgen)
- ein ORIGINAL unterschiedenes ERSTATTUNGSANSUCHEN (siehe dazu auch die Erläuterungen im Punkt zur „[Übernahme verauslagter Kosten](#)“): „Hiermit bitte ich um Erstattung der Kosten in Höhe von <Gesamtbetrag aller eingereichten Rechnungen> für die Teilnahme an der Veranstaltung <Name des Anlasses & Datum & Ort>, und ersuche um Überweisung auf nachstehende Bankverbindung <IBAN, BIC, Name der Bank, Name des Kontoinhabers>“

Die entsprechenden FORMULARE können vom ÖWWV-Büro angefordert werden bzw. stehen auf www.oewwv.at im Infocorner als Download zur Verfügung und sind immer im ORIGINAL vorzulegen.

Folgende Details sind bei den Abrechnungen zu berücksichtigen:

Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn:

- eine durchlaufende Nummer darauf angegeben ist
- der Rechnungssteller (Firma, Hotel, Verein, etc.) darauf gedruckt oder als Stempel deutlich lesbar ist (nicht handschriftlich angeführt!)
- der Zahlungsgrund eindeutig angegeben ist (z.B. bei Hotelrechnungen: „Übernachtung“ oder „Zimmer“ & „Name des Gastes“ & „Zeitraum“)
- der zu zahlende Geldbetrag und anfallende Steuern ausgewiesen sind (bei Flugreisen fällt keine Mehrwertsteuer an)

Für den Erhalt von ordnungsgemäßen Rechnungen bei Buchungen von Flugreisen im Internet ist in der Regel ein Klick auf einen im Text der Buchungsbestätigung angegebenen Link notwendig - selten erhält man automatisch die eigentliche Rechnung!

Bar bezahlte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung enthalten:

- Vermerk „Bar bezahlt“ oder „Betrag dankend erhalten“
- Zahlungsdatum
- Unterschrift der Empfängerin / des Empfänger
- Geschäftsstempel

Bei Bezahlung in ausländischer Währung sind der aktuelle Wechselkurs und der Betrag in Euro anzugeben.

Ist bei Computerrechnungen im Text nicht klar ersichtlich, dass bar bezahlt wurde, muss ein schriftlicher Zahlungsvermerk verlangt werden.

Wurden mehrere Zahlungen mittels Sammelüberweisung oder Telebanking durchgeführt, so ist dem betreffenden Original-Kontoauszug bzw. Tagesauszug ein Computerausdruck über die einzelnen Zahlungen - betreffende Beträge bitte farblich markieren - beizulegen. Nicht den ÖWWV betreffende Beträge können darauf unkenntlich gemacht werden.

Auf den Rechnungen sind Kontoauszugsnummer und Überweisungsdatum anzubringen. Scheint auf einem Überweisungs- oder Zahlungsbeleg keine Übernahme- oder Durchführungsbestätigung der Bank auf (z.B. bei Selbststempelung) muss der Kontoauszug vorgelegt werden, auf dem die Abbuchung ersichtlich ist.

Eine Zahlung kann auch mit einer Durchführungsbestätigung der Bank (mit Stempel und 2 Unterschriften) neben der Originalrechnung nachgewiesen werden (an Stelle eines Bankauszugs).

Sollten Flugtickets bzw. Buchungsbestätigungen nur in elektronischer Form vorliegen, muss die Abrechnung in Verbindung mit einer KOPIE des Kontoauszugs oder einer ORIGINAL Durchführungsbestätigung der Bank erfolgen. Sollte keines der beiden beigebracht werden können, ist eine Abrechnung nicht möglich!

Fahrten mit dem Taxi und Parkplatzgebühren können nicht abgerechnet werden.

Fahrten mit PKW dürfen nur in genehmigten Ausnahmefällen zur Abrechnung (km-Geld) gebracht werden.

Rechnungen und Geldflüsse müssen für Außenstehende bis ins Detail nachvollziehbar sein und dürfen nicht den kleinsten Verdacht von Manipulation aufkommen lassen.

Idealerweise sind Rechnungen auf unsere Verbandsadresse ausstellen zu lassen:

ÖWWV Schottenring 17/3/6 1010 Wien

Ansuchen und Abrechnungen sind zwingend an diese offizielle Adresse zu richten.

Die postalische Übersendung von Abrechnungen hat jedoch an die Adresse des Finanzreferenten zu erfolgen:

Bernhard Kosch Silberseestraße 22 3421 Höflein

Die Abrechnungsrichtlinien können in Form eines Merkblatts im Infocorner auf www.oewww.at eingesehen und heruntergeladen werden.

Jegliche Fragen bezüglich der Abrechnungsrichtlinien sind jederzeit an unseren

Finanzreferenten

Bernhard Kosch

0699 15000155

office@oewww.at

oder an unseren Buchhalter

Diethard Stanglica

0680 2300536

buchhaltung@oewww.at

zu richten.

Bei der Abrechnung von Honoraren und Aufwandsentschädigungen für TRAINER und BE-TREUER ist zu berücksichtigen:

- Bei allen Honorarnoten bzw. PRAE-Formularen dürfen in der Beschreibung der Tätigkeiten bzw. beim Verwendungszweck nicht die konkreten Maßnahmen aufscheinen, sondern die Formulierungen sind allgemeiner zu halten! Daher sind auch KEINE TeilnehmerInnen-Listen und Ausschreibungen bei dieser Form der Abrechnungen von Honoraren und Aufwandsentschädigungen erforderlich.
- Gleichzeitig sollten die Honorarnoten für einen längeren Zeitraum (z.B. monatlich oder vierteljährlich) ausgefüllt werden.
- Eine separate Aufstellung mit den Maßnahmen, für welche die Honorare angefallen sind, ist beizulegen.

Bei der Abrechnung von Honoraren und Aufwandsentschädigungen ist allgemein zu berücksichtigen:

- Für die Abrechnung von Honoraren mittels PRAE sind KEINE TeilnehmerInnenlisten erforderlich, jedoch sind diese für die Abrechnung mittels Honorarnoten erforderlich.
- In jenen Monaten, in denen mit PRAE abgerechnet wird, ist die Abrechnung einer Honorarnote nicht zulässig und umgekehrt.
- Spesen (z.B. Flugrechnungen, Hotel, Verpflegung, etc.) sind weiterhin WIE BISHER bei der konkreten Maßnahme mit den entsprechenden Abrechnungsunterlagen (TeilnehmerInnenliste, Ausschreibung, Originalrechnungen, Nachweis des Zahlungsflusses) abzurechnen.

Auslandstraining

Zur Vorbereitung auf die neue Saison bzw. zur Überbrückung der Winterpause fördert der ÖWWV Trainingskurse im Ausland. Für jede Sparte wird im Budgetplan eine Gesamtsumme für die Sportler vorgesehen, die nur ausnahmsweise und per Beschluss des Präsidenten in Absprache mit dem Finanzreferenten überschritten werden darf. Deshalb ist es sinnvoll, dass jedes Kadermitglied so früh als möglich bekannt gibt, falls sie/er einen Trainingsaufenthalt im Ausland plant. Jedenfalls aber muss jedes Auslandstraining mindestens 3 Wochen vor der Abreise beim jeweiligen Sportwart angekündigt sein, um dafür Subventionen zu erhalten.

Der jeweilige Sportwart behält sich vor, darüber zu entscheiden, ob der geplante Besuch des jeweiligen Trainingslagers zielführenden Sinn ergibt bzw. förderungswürdig ist. Für den Fall, dass das gewählte Trainingslager nach Ermessen des Sportwarts nicht den erforderlichen Standards entspricht, wird noch vor der Abreise mitgeteilt, dass die Auszahlung von Geldern an den Sportler für den Besuch dieses Trainingslagers nicht erfolgen wird.

Die KaderathletInnen können für ihr Auslandstraining Zuschüsse erhalten, die vom Präsidium des ÖWWV in Absprache mit den Sportwarten beschlossen werden.

Für SportlerInnen, die in den Genuss einer Team-Rot-Weiss-Rot Förderung gelangen, erfolgt keine zusätzliche Förderung des Auslandstrainings nach den oben genannten Bestimmungen.

Eine Bestätigung der Trainingsstätte ist beizubringen (Ausnahme Sparte Racing). Zur Abrechnung werden Reisekosten, Nächtigungskosten und Kosten zur Nutzung der Sportstätte herangezogen; die entsprechenden Unterlagen sind gemäß der [Abrechnungsrichtlinien](#) beizubringen.

BSO- und Sportministerium- Branding

Kadersportler, Betreuer und Funktionäre sind angehalten, auf publizierten Abbildungen das Logo der BSO (Österreichische Bundessportorganisation) und des Sportministeriums sichtbar auf ihrer Kleidung zu tragen.

Disziplin

Im Hinblick auf Disziplinarvergehen und deren Handhabung wird auf die Satzungen des ÖWWV in der derzeit gültigen Fassung verwiesen, die im Infocorner auf www.oewwv.at einsehbar sind.

Doping (bzw. Anti-Doping)

Jedes Kadermitglied ist selbst dafür verantwortlich, die strengen Anti-Doping-Bestimmungen zu kennen und einzuhalten und sich über allfällige Änderungen und Neuerungen der Regeln zu informieren. Die Nationale Anti-Doping Agentur NADA Austria stellt dafür unter www.nada.at sämtliche Informationen zur Verfügung.

Außerdem werden vom ÖWWV die erfolgreichsten SportlerInnen der vergangenen Jahre an die NADA Austria gemeldet. Derzeit handelt es sich dabei um:

- Sparte Barefoot: Stefan Wimmer
- Sparte Cableski: Bianca Schall, Nadine Schall, Robert Pugstaller
- Sparte Racing: Katharina Hebenstreit, Kathrin Ortlieb
- Sparte Tournament: Tina Rauchenwald, Claudio Köstenberger
- Sparte Wakeboard: Astrid Schabransky, Daniel Fetz, Dominik Hernler

Diese wurden von der NADA Austria in den „Allgemeinen Testing Pool“ eingeordnet und unterliegen damit den Bestimmungen zur Meldepflicht der Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen (die aktuell gültigen Bestimmungen sind auf der Homepage der NADA Austria unter http://www.nada.at/de/menu_2/dks/meldepflicht zu finden). Die Übermittlung und Aktualisierung dieser Informationen erfolgt über das Anti-Doping Administration & Management System „ADAMS“.

Des Weiteren kann es während unserer Trainingskurse (die wir der NADA Austria melden müssen – siehe [Trainingskurse](#)) jederzeit zu unangemeldeten Kontrollen der einberufenen Kadermitglieder kommen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass alle TeilnehmerInnen (also auch Nicht-Kadermitglieder) an vom ÖWWV sanktionierten Bewerben im Rahmen dieser Veranstaltungen auf Doping durch die Behörde kontrolliert werden können. Dies gilt in der Sparte Racing für jedes Mitglied der Mannschaft (für Driver und Observer ebenso wie für den Läufer).

Jeder Veranstalter von Wettkämpfen hat wiederum bei Erscheinen von Dopingkontrolleuren (in der Regel vorher angekündigt) diesen eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen Veranstaltungen, für die Dopingkontrollen benötigt werden (z.B. Weltmeisterschaften, E&A Championships, Weltcups, aber auch freiwillig bestellte Kontrollen etc.), bis spätestens **Anfang des Jahres** über den Weg des ÖWWV-Sekretariats an die NADA Austria bekannt gegeben werden.

Etwaige Vergehen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ziehen entsprechende Sanktionen gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in seiner letztgültigen Fassung nach sich. Diese können sowohl lebenslängliche Sperren als auch eine strafrechtliche Verfolgung beinhalten!

Instruktoren- und Trainer-Ausbildung

In unregelmäßigen Abständen werden in Absprache mit dem ÖWWV an einer der 4 österreichischen Bundessportakademien Kurse zur Ausbildung von staatlich geprüften Wasserski und Wakeboard Instruktoren oder Trainern angeboten. Der Instruktor (ehemals Lehrwart) stellt dabei die Vorstufe zum Trainer dar.

Die Ausbildung erfolgt in mehreren Semestern, jedoch sind die Ausbildungseinheiten auf wenige Tage im Semester zusammengefasst. Die Teilnehmer haben für diese Ausbildung neben einem geringfügigen Unkostenbeitrag für die Ausbildungsunterlagen einen Selbstkostenbeitrag, dessen Höhe vom ÖWWV festgesetzt wird, zu tragen.

Die Ausbildungskurse werden vom ÖWWV rechtzeitig angekündigt, Interessenten können sich aber jederzeit im Sekretariat (via office@oewwv.at) vormerken lassen.

Kader

Die Entscheidung, wer in ein Kader aufgenommen wird und über eine etwaige Einteilung in verschiedene Kader obliegen dem Sportwart der Sparte in Absprache mit dem Präsidenten. Die Entscheidungen begründen sich auf den erbrachten Leistungen, der Erfüllung von vereinbarten Anforderungen (spartenspezifischen Qualifikationskriterien) und dem allgemeinen Engagement in den vergangenen Saisonen. Ausfälle bedingt durch Verletzungen, etc. werden dabei in angemessenem Ausmaß berücksichtigt.

Wird den Einberufungen zu Trainingskursen oder der Entsendung zu Wettkämpfen durch den ÖWWV nicht Folge geleistet, wird an Staatsmeisterschaften nicht teilgenommen oder fehlt es an Engagement bei Team-Auftritten, so zieht das den Ausschluss aus dem Kader nach sich. Ein allfälliges begründetes Fernbleiben bzw. eine gerechtfertigte Verhinderung der Teilnahme sind rechtzeitig dem jeweiligen Sportwart zu melden.

Außerdem behält sich der ÖWWV das Recht vor, Sportler aus dem Kader zu entlassen, wenn:

- die Leistungen einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen
- die körperlichen Voraussetzungen ein effizientes Training in Frage stellen
- die/die SportlerIn die gebotene professionelle Einstellung vermissen lässt

Der ÖWWV behält sich das Recht vor, die Kader mit Sportlern, deren Qualifikationen schwächer als gefordert sind, auf ein notwendiges Maß aufzufüllen.

Voraussetzungen zur Aufnahme in die jeweiligen Kader und zur Beschickung zu Titelwettkämpfen sind den jeweiligen [Sparten-Sportplänen](#) zu entnehmen.

Kampfrichter

Für österreichische Schiedsrichter, Bootsfahrer, Kalkulatoren, Technische Offizielle, Homologatoren, etc. , die auch als solche offiziell beim ÖWWV geführt werden (Liste auf www.oewwv.at) - und nach einzuholender Genehmigung durch das Finanzreferat möglicherweise auch für ausländische Kampfrichter - übernimmt der ÖWWV bei folgenden Veranstaltungen die Reisespesen und das Taggeld:

- Tournament ÖSTM - Allgemeine Klasse und ÖM Senioren
- Tournament ÖM - U14 / U17 / U21
- Cableski ÖSTM - Allgemeine Klasse und ÖM Senioren
- Cableski ÖM - U15 / U19
- Barefoot ÖSTM - Allgemeine Klasse
- Racing ÖSTM & ÖM
- Wakeboard ÖSTM & ÖM Boot + Cable

Die für diese Veranstaltungen notwendigen Kampfrichter werden vor der Wettkampfsaison vom Vizepräsidenten, der mit den Agenden zum Referat für Offizielle betraut ist, eingeteilt. **Nur** eingeteilte Kampfrichter können mit dem ÖWWV abrechnen.

Werden diese Bewerbe nicht in Österreich abgehalten, muss für die Übernahme der Kosten der Kampfrichter dezidiert beim Finanzreferat angesucht werden.

Bei anderen, nicht in dieser Liste angeführten Veranstaltungen soll die Abrechnungsmodalität des ÖWWV als Richtlinie für den veranstaltenden Verein gelten (d.h. die Kampfrichter sollten in gleicher Höhe durch den Veranstalter finanziell entschädigt werden).

Sollten bei doppelt subventionierten Veranstaltungen (Beispiel Staatsmeisterschaft mit inkludierter Landesmeisterschaft) Kosten für Kampfrichter anfallen, so wird seitens des ÖWWV nur bezahlt, wenn nicht ein Zweitsubventionär (zum Beispiel: Landesverband) die Kosten trägt.

Jeder Verein verpflichtet sich mit der Übernahme einer Veranstaltung für die Kampfrichter die Kosten für das Quartier (Standard Einzelzimmer mit WC und Dusche) und die Verpflegung zu übernehmen. Bei Sonderwünschen (Doppelzimmer statt Einzelzimmer, etc.) sind die Differenzkosten durch den Kampfrichter selbst zu bezahlen. Eine Abgeltung nicht genützter Quartiere und Verpflegung in Bargeld ist nicht möglich. Jeder Kampfrichter hat den Organisator der Veranstaltung rechtzeitig über Zeitpunkt seiner An- und Abreise zu informieren.

Die Abrechnung von Kampfrichtern bei Veranstaltungen in Österreich erfolgt unterstützt durch den für diese Belange zuständigen Vizepräsidenten (derzeit Johannes Ofner) und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus den [Abrechnungsrichtlinien](#) nach folgendem Prozedere:

Die Kampfrichter füllen zu jeder Maßnahme, an der sie teilgenommen haben, Honorarnoten UND PRAE-Formulare allerdings NUR mit den persönlichen Daten und unter Berücksichtigung der speziellen Bestimmungen für die Abrechnung von Honoraren laut [Abrechnungsrichtlinien](#) aus (ohne das Einsetzen von Beträgen!). Die zu vergütenden Beträge (Honorar = € 36./Einsatztag; 1,5 x der ÖBB Fahrkosten) werden vom Finanzreferat berechnet und dann

die für den jeweiligen Kampfrichter günstigste Abrechnungsform (Honorar, PRAE) für den zu vergütenden Betrag ausgewählt.

Der die Veranstaltung durchführende Verein sammelt alle Formulare der zu vergütenden Kampfrichter ein und schickt diese zusammen mit EINER GEMEINSAMEN TeilnehmerInnen-Liste mit allen Kampfrichtern in 2-facher Ausfertigung sowie den Abrechnungsunterlagen für die Abrechnung der Bootsstunden/Liftkosten an den ÖWWV (Bernhard Kosch, Silberseestraße 22, 3421 Höflein).

Veranstaltungen im Inland

Reisekosten

Grundsätzlich sind **nur Fahrten mit öffentlichem Verkehrsmittel** abrechenbar.

Dafür werden **Kosten in der 1,5-fachen Höhe eines Bahntickets 2. Klasse** erstattet. Spesensersatz in dieser Höhe gibt es auch für Fahrten mit PKW.

Kampfrichtergebühr

Jeder in Österreich eingeteilte Kampfrichter erhält vom ÖWWV eine Kampfrichtergebühr in der Höhe von **€ 36,00 pro Tag**. Die Dauer der Veranstaltung bezieht sich auf den tatsächlich durchgeführten Bewerb (Training und Anreise am Vortag werden nicht eingerechnet); für Chief Judges, Homologatoren und Technical Officers können nach Rücksprache zusätzliche Tage abgerechnet werden.

Vorzugsweise wird den Kampfrichtern die ihnen zustehende Summe (Reisekosten + Kampfrichtergebühr) an Hand der Abrechnungsvariante „**PAUSCHALE REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNG (PRAE)**“ zuerkannt (Formulare auf www.oewwv.at). Somit sind auch die Kampfrichtergebühren steuerbefreit und unterliegen nicht der Abgabepflicht der Sozialversicherung.

Da diese Variante aber dem Limit von € 60,- pro Tag (und € 540,- pro Monat) unterworfen ist, muss die/der Kampfrichterin, welcher/m auf Grund der langen Anreise eine höhere Summe zusteht, eine **HONORARNOTE** (Formular auf www.oewwv.at) über die Kampfrichtergebühr stellen. Für den auf diesem Weg ausbezahlten Betrag trägt die/der Empfängerin jegliche Verantwortung bezüglich der Abgabenverpflichtung gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträger.

Int. Großsportveranstaltungen (In- und Ausland)

Für Schiedsrichter I / II Klasse, internationale Bootsfahrer, Kalkulatoren, Technical Officer und Homologatoren kann in Absprache mit dem Finanzreferat des ÖWWV für jeweils eine internationale Großsportveranstaltung (ausschließlich E&A Meisterschaften sowie Weltmeisterschaften der Nachwuchsklassen und der allgemeinen Klasse) pro Jahr und nur, wenn die/der KampfrichterIn bei nationalen Veranstaltungen (ÖSTM, ÖM) innerhalb der letzten 3 Jahre tätig war, eine Vergütung erfolgen. Voraussetzung ist, dass sie/er vom IWWF bzw. der Confederation Europe & Afrika eingeteilt bzw. angefordert worden ist.

Bei oben genannten Veranstaltungen **im Inland** kann eine Kampfrichtergebühr in der Höhe von **€ 36,00 pro Tag** abzüglich einer vom IWWF bzw. der Confederation Europe & Afrika erstatteten Förderung vergütet werden. Weitere Spesen (z.B. Reisekosten) können für solche Veranstaltungen nicht mit dem ÖWWV abgerechnet werden.

Für oben genannten Veranstaltungen **im Ausland innerhalb Europas** ist ein zu verrechnender Betrag in der maximalen **Höhe von € 300,-** vergütbar. Spesen dürfen nur dann mit dem ÖWWV verrechnet werden, wenn der Veranstalter diese nicht ersetzt. Falls vom Veranstalter der Aufenthalt (Nächtigung und Verpflegung) bezahlt wird, können lediglich die Fahrtspesen mit dem ÖWWV verrechnet werden. Die Kampfrichtergebühr von € 36,- pro Tag kann bei Auslandseinsätzen nicht geltend gemacht werden.

Zuschüsse für oben genannte Veranstaltungen **im Ausland außerhalb Europas** bedürfen einer expliziten Zustimmung des Finanzreferats und deren Höhe wird individuell vom Präsidium festgesetzt.

Die Dauer der Veranstaltung bezieht sich auf den tatsächlich durchgeführten Bewerb (Training und Anreise am Vortag werden nicht eingerechnet); für Chief Judges, Homologatoren und Technical Officers können nach Rücksprache zusätzliche Tage abgerechnet werden.

Vorzugsweise wird den Kampfrichtern die ihnen zustehende Summe (Reisekosten + Kampfrichtergebühr) an Hand der Abrechnungsvariante „**PAUSCHALE REISEAUFWANDENTSCHÄDIGUNG (PRAE)**“ zuerkannt (Formulare auf www.oewwv.at). Somit sind auch die Kampfrichtergebühren steuerbefreit und unterliegen nicht der Abgabepflicht der Sozialversicherung.

Alternativ dazu kann eine **HONORARNOTE** (Formular auf www.oewwv.at) über die Kampfrichtergebühr gestellt werden. Für den auf diesem Weg ausbezahlten Betrag trägt die/der Empfängerin jegliche Verantwortung bezüglich der Abgabenverpflichtung gegenüber Finanzamt und Sozialversicherungsträger.

Besuch von Fortbildungsseminaren innerhalb Europas

Eine geplante Teilnahme an den Schiedsrichterseminaren des IWWF bzw. der Confederation Europe & Afrika ist dem Vizepräsidenten, der mit den Agenden zum Referat für Offizielle betraut ist, rechtzeitig vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Es wird nur dann eine Unterstützung gewährt, wenn der Kampfrichter bei nationalen Veranstaltungen (ÖSTM, ÖM) in den letzten 3 Jahren tätig war.

Es ist dafür ein Spesenbetrag von maximal **€ 400,00** unter Vorlage der entsprechenden Belege, die den Bestimmungen der [Abrechnungsrichtlinien](#) entsprechen müssen, abrechenbar.

Nachwuchsförderung

Den Vereinen wird für ihre Mitglieder, die an Österreichischen Meisterschaften in den Nachwuchsklassen teilnehmen - ungeachtet ob Mitglied eines Kaders - nach einem bewährten Kalkulationsschlüssel und in Abhängigkeit von der jeweiligen Teilnehmerzahl des Bewerbes sowie den erzielten Platzierungen eine finanzielle Förderung zugewiesen. Dafür stehen jeder Sparte Beträge zur Verfügung, die auf den Teilnehmerzahlen der Österreichischen Meisterschaften des vergangenen Jahres in der jeweiligen Sparte basieren und konkret vom Präsidium bei der Budgeterstellung festgesetzt werden.

Im September des jeweiligen Jahres werden die den Vereinen jeweils zustehenden Gesamtbeträge (Summe der Beträge, welche Sportler des Vereins durch Platzierungen erkämpft haben) bekannt gegeben. Nach Erhalt dieser Information (via Email) müssen die Vereine dem ÖWWV die Bootsstunden bzw. die Liftmiete eines Trainingskurses in entsprechendem Ausmaß gemäß der aktuell gültigen Stundensätze des ÖWWV in Rechnung stellen, damit es zur Auszahlung dieser Beträge kommt.

Bei der Abrechnung der Vereinsförderung ist darauf zu achten, dass in der beigelegten Ausschreibung auf die Talentfindung und Talent-/Nachwuchsförderung hingewiesen wird und die in den TeilnehmerInnen-Listen angeführten SportlerInnen auch tatsächlich jugendlich sind.

Qualifikations-Wettkämpfe

Der Sportplan jeder Sparte enthält eine Liste aller möglichen Qualifikationswettkämpfe, deren Ergebnisse dem Sportwart zur Entscheidung für die Entsendung von Sportlern zu Int. Titelwettkämpfen (E&A, WM) dienen.

Die Teilnahme an einem solchen Bewerb von im Sportplan definierten Personen kann entsprechend den in den [Sparten-Sportplänen](#) festgelegten Richtlinien mit einem Betrag von max. Euro 150,-- unterstützt werden.

Sport im Heer

Sportler, welche sich für die Ableistung des allgemeinen Präsenzdienstes (so lange es diesen noch gibt) beim Heeresleistungssport-Zentrum (HLSZ) interessieren, haben sich schon vor der Teilnahme an ihrem Stellungstermin im Office des ÖWWV zu melden. Ihren Wunsch zur Ableistung des Präsenzdienstes beim HLSZ müssen sie auch direkt bei der Stellungskommission bekannt geben. Dem Verbandsoffice ist das voraussichtliche Ende der Schulausbildung (z.B. Jahr der Matura) rechtzeitig (mindestens zu Beginn des Schuljahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird) bekannt zu geben.

Einrückungstermin für unsere Sportler ist ausnahmslos der 1. Jänner des auf den Abschluss der Ausbildung folgenden Jahres. Das entsprechende Ansuchen um Aufnahme als Heeresleistungssportler wird bis September des Vorjahres vom ÖWWV ordnungsgemäß bei der Bundessportorganisation (BSO) eingereicht.

Schließt ein Sportler beispielsweise im Juni 2012 die schulische Ausbildung ab, so ist der für ihn vorgesehene Einrückungstermin der 1. Jänner 2013. Das Ansuchen um Aufnahme als Präsenzdienner in das Heeresleistungssportzentrum ist dann vom ÖWWV im Sommer 2012 zu stellen.

Erhält ein Sportler, der sich rechtzeitig für die Ableistung des Grundwehrdienstes im HLSZ im Office des ÖWWV gemeldet hat und für die Nominierung als HSZ-Grundwehrdienner vorgesehen ist, einen vorzeitigen Einberufungsbefehl, so hat er sich dringend mit dem Office des ÖWWV in Verbindung zu setzen. In so einem Fall ist vom ÖWWV über den Weg der Bundessportorganisation ein Ansuchen um Aufschub des Einberufungsbefehls zu stellen.

Voraussetzung für die Ableistung des Präsenzdienstes beim Heeresleistungssport-Zentrum (HLSZ) sind eine Wertungsziffer größer gleich 5 (diese bekommt der Sportler bei der Stellungskommission mitgeteilt) und die entsprechenden sportlichen Leistungen: so sollten bereits internationale Erfolge (z.B. Finalteilnahme bei Nachwuchstitelwettkämpfen) vorweisbar sein.

Auch bei ordnungsgemäßer Einreichung eines Antrags von Seiten des ÖWWV kann aber die Aufnahme in das HLSZ nicht garantiert werden. Außerdem darf in keinem Fall um einen Aufschub der Ableistung des Präsenzdienstes oder um Ableistung des Zivildienstes angesucht werden, da sonst keine Aufnahme in das HLSZ möglich ist.

Sportmedizinische Untersuchungen

Alle Kaderathleten sollten im eigenen Interesse an den sportmedizinischen Untersuchungen des IMSB teilnehmen, zumal dabei nicht nur körperliche bzw. muskuläre Defizite festgestellt werden können, sondern auch ein Beitrag zur Optimierung des Trainings geleistet wird. Auf www.imsb.at finden sich alle Details zur sportmedizinischen Untersuchung und eine Liste jener Institute für alle Bundesländer, wo die Untersuchungsschecks einlösbar sind. Jedes Jahr werden die Kaderathleten vom Verbandsoffice befragt, ob sie in der kommenden Saison diese sportmedizinische Untersuchung kostenfrei in Anspruch nehmen wollen. Auf Wunsch werden die personalisierten IMSB-Untersuchungsschecks - deren Kosten der ÖWWV trägt - bestellt und über die Sportwarte zugestellt. Wird ein Schein angefordert, ist vom Sportler nachweislich die Leistungs-Diagnose zu absolvieren und eine Kopie der Ergebnisse verpflichtend an die Verbandsadresse zu schicken. Auf ausdrücklichen Wunsch schickt auch zumeist das untersuchende Institut eine Kopie der Ergebnisse an den ÖWWV. Wenn das Untersuchungsergebnis nicht bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Jahres beim ÖWWV einlangt, werden dem Sportler die Kosten für die Leistungs-Diagnose in Rechnung gestellt und er muss mit weiteren Sanktionen rechnen.

Sportplan

Für jede Sparte (Barefoot, Cableski, Racing, Tournament, Wakeboard und Cable-Wakeboard) wird vom jeweiligen Sportwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖWWV vor Beginn jeder Saison ein Sportplan erstellt. Darin werden insbesondere die Limits zur Aufnahme in die Kader des ÖWWV und die Richtlinien zur Qualifikation für die Teilnahme an Titelwettkämpfen erläutert. Ebenso sollten darin jene Bewerbe der Saison angeführt sein, welche als sogenannte Qualifikationswettkämpfe gelten, sowie jener Personenkreis genannt sein, welcher für die Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen finanziell unterstützt wird.

Titelwettkämpfe

Der ÖWWV versucht, alle Kosten zur Beschickung von Titelwettkämpfen (Weltmeisterschaften und E & A Championships = Europameisterschaften) zu übernehmen.

Jedoch lässt das Budget nur in den seltensten Fällen die Vergütung aller Kostenpunkte zu. In einer internen Ausschreibung hat der Sportwart in Abstimmung mit dem Finanzreferat den einberufenen Sportlern rechtzeitig mitzuteilen (**Teilnehmerbrief**), ob und welche Kosten sie für die Teilnahme an den Titelwettkämpfen selbst zu tragen haben.

Für den Fall, dass aus abrechnungstechnischen Gründen der ÖWWV im Vorhinein Kosten übernommen hat, wird dem/r SportlerIn der tatsächlich notwendige Selbstbehalt - bis zur vorher verkündeten maximalen Höhe - in Rechnung gestellt.

Unmittelbar nach der Teilnahme an den Titelwettkämpfen haben die Sportwarte umgehend eine Ergebnisliste in elektronischer Form an das Office des ÖWWV office@oewwv.at zu senden, damit eine ordnungsgemäße Meldung der Ergebnisse an die Bundessportorganisation erfolgen kann.

Bei Beschickungen zu Int. Titelwettkämpfen (EM und WM) darf die Organisation (Unterkunft, Anreise, etc.) nur mehr vom jeweils zuständigen Spartenleiter durchgeführt werden.

Trainingskurse (Lehrgänge)

Kadermitglieder werden zu Trainingskursen einberufen; die Teilnahme ist verpflichtend, ein begründetes Fernbleiben ist dem Sportwart rechtzeitig mitzuteilen. Ein verspätetes Eintreffen wird geahndet.

Der Sportwart organisiert die Trainingskurse. Er hat die formal korrekte Ausschreibung zu diesen Lehrgängen nicht nur den KaderläuferInnen zu übermitteln, sondern auch an den Finanzreferenten Bernhard Kosch zu senden. Die Sportwarte sind außerdem dafür verantwortlich, dass die Zeiten und Orte der vorgesehenen Trainingslager und Mannschaftstrainings, sowie jede Änderung dieser Daten unverzüglich inklusive einer Liste der teilnehmenden KaderläuferInnen an die NADA Austria (office@nada.at) gemeldet werden.

Der mit der Durchführung des Kurses betraute Verein ist verantwortlich für den Zustand der Trainingsanlage, des Bootes bzw. der Liftanlage und für die Bereitstellung des für den Betrieb notwendigen Personals (Bootsfahrer, Lift-Operator, etc.).

Der Betreuer oder Trainer ist verantwortlich für die Dokumentation der Trainingszeiten (Bootsstunden, Dauer der Liftmiete) aber auch für die Einhaltung etwaiger Limits (zur Einhaltung von vereinbarten Budgets).

Zur Abrechnung muss **innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Trainingskurses** eine Rechnung des veranstaltenden Vereins über die Bootsstunden bzw. die Liftmiete - zum aktuellen Stundensatz - in der Höhe der tatsächlich konsumierten Stunden gelegt werden. Auf dieser Rechnung müssen der konkrete Trainingsort (also der Ort der Sportstätte und nicht nur der veranstaltende Verein), das Datum und das trainierende Kader (Sparte) angeführt sein.

Übernahme von verauslagten Kosten (Erstattungsansuchen)

Der ÖWWV übernimmt bei entsprechender Vereinbarung zur Gänze oder teilweise Kosten, die bei der Teilnahme an einer Maßnahme entstehen: z.B. Reisespesen und Trainingskosten bei Auslandstrainingskursen oder Wettkampfteilnahmen von Kadermitgliedern, Besuch internationaler Seminare von Kampfrichtern, etc. Falls dabei anfallende Rechnungen nicht vom ÖWWV direkt bezahlt wurden, kann jene Person, welche die Kosten verauslagt hat, um Erstattung ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Abrechnung (die entsprechend der [Abrechnungsrichtlinien](#) Originalrechnungen & Zahlungsnachweise und Teilnehmerliste enthalten muss) ein **Erstattungsansuchen** beizulegen.

Für das Erstattungsansuchen ist ausschließlich die Vorlage im Infocorner auf www.oewwv.at zu verwenden.

Der ÖWWV überweist den Betrag der vorgelegten Rechnungen in voller Höhe. Sollte dieser Betrag höher sein als der für diese Maßnahme vereinbarte Förderbetrag, stellt der ÖWWV dem Förderempfänger (bzw. dem Antragsteller) den Differenzbetrag als Selbstkostenbeitrag in Rechnung. Dieser ist im Gegenzug zum Erhalt der verauslagten Kosten prompt zu überweisen.

Außerdem ist bei allen Rechnungen, welche für die Abrechnung von Fördermitteln beigebracht werden und nicht auf „Österreichischer Wasserski- und Wakeboard Verband“ lauten (sondern einen anderen Rechnungsempfänger z.B. den Sportler ausweisen), der Abrechnung ein Erstattungsansuchen beizufügen.

Versicherungen

Minimale Deckung für Kadersportler bereits abgeschlossen:

Der ÖWWV hat für seine KadersportlerInnen die **BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung** abgeschlossen. (Details sind dem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen). Etwaige Schadensfälle sind dem Sekretariat prompt zu melden, um in den Genuss zu gelangen. Wir weisen darauf hin, dass dieses Versicherungsprodukt nur eine Mindestdeckung vorsieht.

Zusätzlich für alle Wettkampfsportler empfohlen:

Der ÖWWV hat für **alle Mitglieder eines dem ÖWWV angehörigen Vereines INKLUSIVE** aller **KadersportlerInnen** eine **Gruppen-Unfallversicherung** bei der GENERALI-Versicherungs-AG ausverhandelt.

Da wir von der Sinnhaftigkeit dieser einzigartigen Versicherung überzeugt sind, empfehlen wir ALLEN - zumindest aber jenen an Wettkämpfen teilnehmenden Wakeboardern und Wasserskisportlern (nicht nur, sondern **auch** den Kadersportlern) - für den Fall, dass sie sich sinnvoll (zusätzlich) versichern wollen, dieses Produkt, das spezifisch für Mitglieder des ÖWWV in sorgfältiger Anpassung an unsere Anforderungen entwickelt wurde.

Details dazu siehe:

GENERALI - Kollektivunfallpolizze 1-71-19589387 NEUFASSUNG.pdf

GENERALI - AUVB 2006.pdf

GENERALI - Folder JAHRES-Polizze - ÖWWV-Version.pdf

GENERALI - Folder TAGES-Schnupper-Polizze - ÖWWV-Version.pdf

Beilage 1 zur Aussendung der KOLLEKTIVUNFALLVERSICHERUNG - **Gründe**.pdf

Beilage 2 zur Aussendung der KOLLEKTIVUNFALLVERSICHERUNG - **Modus**.pdf

Etwaige Schadensfälle sind bitte umgehend über die GENERALI- Notfallnummern

- im Inland: 0800 20 444 00

- aus dem Ausland: +43 1 20 444 00 zu melden,

um rasch in den Genuss des umfassenden Versicherungsschutzes zu gelangen.

Für Vereine, die auf der Suche nach einer geeigneten Haftpflichtversicherung sind, empfehlen wir die **BSO Vereins-Haftpflichtversicherung** (Infos dazu sind unter folgender Internetadresse zu finden: <http://www.diehelden.at/bsosportunfall.html>).

Wettkampfaustragung

Es werden nur jene Veranstaltungen mit Subventionen bedacht, für welche die veranstaltenden Vereine bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung ein entsprechendes Ansuchen an den ÖWWV stellen und für welches das Präsidium seine Zustimmung erteilt.

Die jeweiligen Förderhöhen werden durch das Präsidium festgesetzt.

Achtung: für die Übernahme eventuell anfallender Homologationsgebühren und anderer finanzieller Leistungen (Registration Fees), welche an den internationalen Wasserski und Wakeboard Verband (IWWF) regelmäßig für Wettkämpfe in den Sparten Tournament, Racing und Wakeboard zu entrichten sind - muss ebenso beim ÖWWV angesucht werden.

Die Ausschreibung der Veranstaltung unter Anführung der Bewerbe und des Zeitplans hat ordnungsgemäß und zeitgerecht zu erfolgen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass sämtliche Ausschreibungen für Österreichische Meisterschaften (ÖM) und Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM) in allen Sparten spätestens vier Wochen vor deren Beginn von den Sportwarten an die NADA Austria per Email (office@nada.at) zu übermitteln sind. Außerdem sind die entsprechenden Ausschreibungen zu ÖM und ÖSTM mindestens ein Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in elektronischer Form an das Verbandsoffice des ÖWWV (office@oewwv.at) zu senden, damit die Medaillen bei der Bundessportorganisation rechtzeitig bestellt werden können.

Bei allen Ausschreibungen zu Nationalen und Internationalen Veranstaltungen (ÖM, ÖSTM, European Cup, Austrian Open, etc.) muss aus dem Text der ÖWWV als Veranstalter hervorgehen, der durchführende Verein ist als Organisator anzuführen.

Die Abwicklung der Veranstaltung hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Ebenso sind die Ergebnisse inklusive einem Bericht für die Homepage sofort nach Beendigung der Veranstaltung in elektronischer Form an den ÖWWV zu melden, damit eine ordnungsgemäße Meldung der Ergebnisse an die Bundessportorganisation erfolgen kann. Auf die korrekte Formatierung der Ergebnislisten gemäß unserer Standards ist tunlichst zu achten.

Zur Abrechnung muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Wettkampf eine Rechnung des veranstaltenden Vereins über die Bootsstunden bzw. die Liftmiete (zum aktuellen Stundensatz von Euro 115,--) in der Höhe der vorher vereinbarten Förderung gelegt werden. Darauf müssen der Name des Wettkampfes, dessen Datum und der Durchführungsort angeführt sein.

Beispiel:

Verein X steht für die Veranstaltung Y eine vereinbarte Förderung von Euro 900,-- zu.

Also stellt er eine Rechnung über 7,826 Bootsstunden á 115,--